



CH-3003 Bern, PUE, Mea

Gemeinde Muri AG
Gemeinderat
Seetalstrasse 6
5630 Muri AG

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OM 490/17 - 332-1

Kontakt: A. Meyer Frund

Bern, 11. Dezember 2017

Empfehlung zu den Abwassergebühren nach Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 hat die Gemeinde Muri AG uns die Unterlagen betreffend Anpassung der Abwassergebühren nachträglich zur Beurteilung eingereicht. Am 8. November 2017 haben wir der Gemeinde einen Empfehlungsentwurf zukommen lassen, zu dem der Gemeinderat wie folgt Stellung genommen hat:

„Besten Dank für die zeitgerechte Zustellung der Empfehlung.

Der Gemeindepräsident hat an der Gemeindeversammlung vom 09.11.2017 im Rahmen des Budgets 2018 nochmals über das rechtsgültige Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen orientiert und die notwendigen Gebühreneinnahmen begründet. Das Budget wurde ohne Wortmeldung genehmigt.

Würden wir Ihren Empfehlungen Folge leisten, wären die dringend notwendigen Massnahmen im Bereich Abwasser nicht finanzierbar. Aus Ihrem Schreiben geht unter anderem nicht hervor

- Wie soll die Gemeinde Muri die notwendigen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten finanzieren (Eigenwirtschaftsbetrieb)?*
- Keine Sanierung wäre bei diversen Massnahmen ein Verstoß gegen das GSchG?*

Wir werden nun die ganze Situation mit den kantonalen Fachstellen beraten und erst dann - wenn überhaupt - mögliche Massnahmen ergreifen. Wir verzichten daher zurzeit auf eine weitere Stellungnahme.“



Auf Basis der eingereichten Unterlagen, aufgrund der Vorprüfung und der ersten Stellungnahme der Gemeinde lassen wir der Gemeinde nachfolgend unsere definitive Empfehlung zukommen.

Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Der Gemeinde Muri AG verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Dieser kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle der Abwassergebühren der Gemeinde Muri AG über ein Empfehlungsrecht.

Die Gemeinde Muri AG hat den Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört. Damit sind die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet.

Der Preisüberwacher nimmt auf ausdrücklichen Wunsch einer Gemeinde eine nachträgliche Prüfung vor. Ebenfalls muss die Zusicherung der Gemeinde vorliegen, eine allfällige Empfehlung nochmals der zuständigen Behörde zum Entscheid vorzulegen. Nur so kann der Sinn und Zweck dieser Bestimmung, dass die zuständige Behörde den Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers fällen kann, nachträglich erfüllt werden. Im vorliegenden Fall bedeutet dies konkret eine erneute Vorlage der Tarife sowie des Reglements zur Genehmigung an die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat sich in seinem Antrag an die Gemeindeversammlung mit der Empfehlung des Preisüberwachers auseinander zu setzen und falls er von der Empfehlung abweichen will, hat er dies zu begründen. Nicht als Begründung dienen kann der Umstand, dass bereits vor der Empfehlung des Preisüberwachers über die Gebühren entschieden wurde.

Erläuterungen zur ersten Stellungnahme der Gemeinde

Wie bereits im Empfehlungsentwurf vom 8. November 2017 erläutert, verfügt die Gemeinde über genügend Reserven um die Gebührenerhöhung zu etappieren. Mittelfristig sind die kalkulierten Gebühreneinnahmen, wie sie von der Gemeinde Muri beschlossen wurden, angemessen. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist, wie unter Punkt „mittelfristig anrechenbare Kosten und angemessene Gebühren“ noch einmal beschrieben, ohne weiteres möglich.

Im Bereich des Kausalabgaberechts werden an das **Legalitätsprinzip** grundsätzlich strenge Anforderungen gestellt. Die Abgabe muss zunächst in einer *generell-abstrakten Rechtsnorm* präzise umschrieben sein, so dass den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum verbleibt und **eine mögliche Abgabepflicht für den Bürger voraussehbar ist**. Mit der Einführung der Regenwassergebühr und der neuen Grundgebühr entstehen für die Gebührenzahler neue Belastungen, die sie nicht voraussehen konnten. Somit ist den Bürgern genügend Zeit einzuräumen, um sich an die neue Situation anzupassen und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen.

Die Gemeinde verfügt noch über Reserven und kann in der Übergangsfrist noch Fremdkapital aufnehmen.



Vorprüfung auf Basis der Selbstdeklaration

Eine Selbstdeklaration, gemäss der auf der Homepage des Preisüberwachers publizierten „Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser“, wurde nachgereicht. Anschliessend wird auf jene Punkte eingegangen, bei denen die Einschätzung des Preisüberwachers von der Selbsteinschätzung durch die Gemeinde abweicht.

Eingereichte Unterlagen

Mit Ihren Schreiben vom 18. und 26. Oktober 2017 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- alle notwendigen Unterlagen zur Vorprüfung der Tarife
- Selbstdeklaration

Die vorgesehene Erhöhung

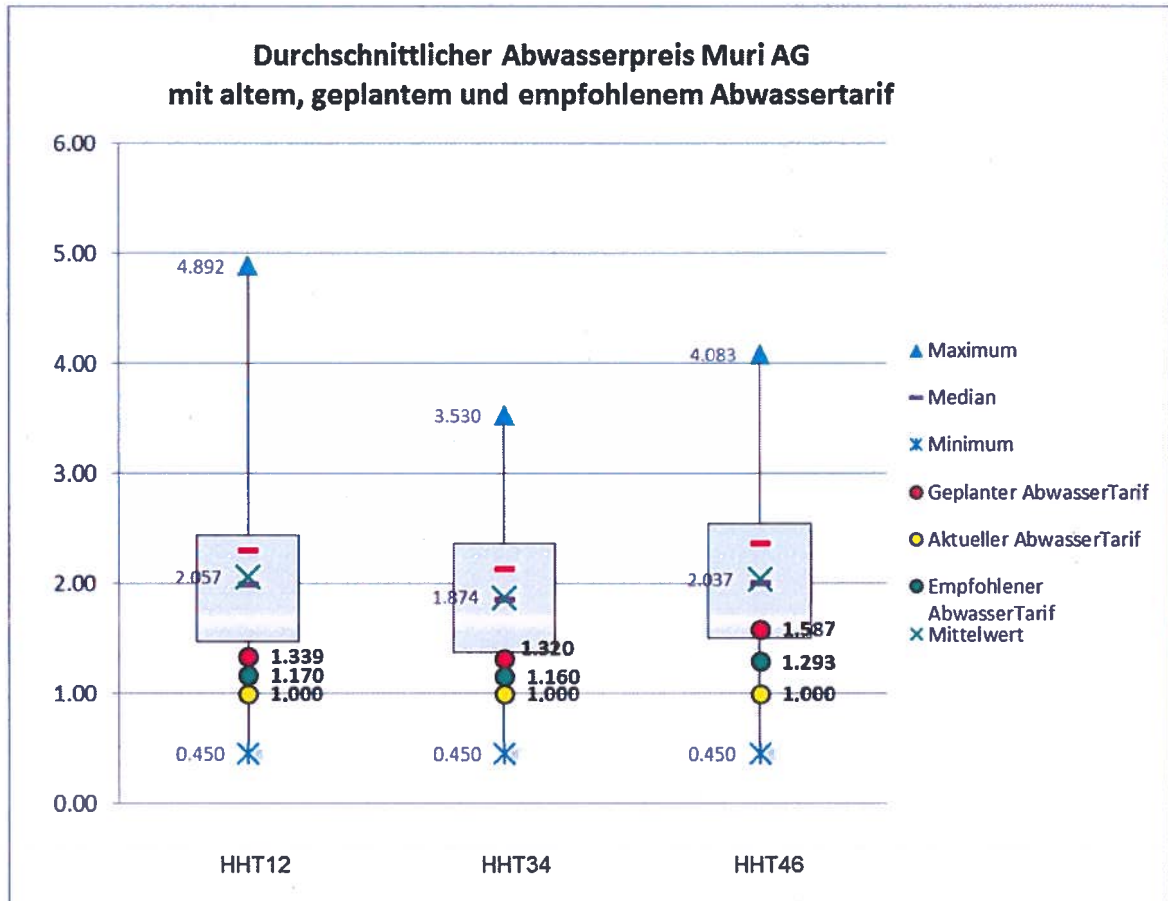
Die Gemeinde Muri AG sieht vor, die Abwassergebühren per 1.1.2018 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2017	Tarife ab 1.1.2018
Mengenpreis:	Fr. 1.-/m ³	Fr. 1.-/m ³
Grundgebühr pro m ² Gebäudefläche	-	Fr. 0.50/m ²
Entwässerungsgebühr pro m ² versiegelte Fläche	-	Fr. 0.50/m ²

Es wird mit Mehreinnahmen von ca. 620'000 Franken pro Jahr gerechnet. Dies bedeutet mehr als eine Verdoppelung der Gebühreneinnahmen.



Nachstehend wird Muri AG im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern vor und nach der geplanten Tarifierhöhung sowie mit den empfohlenen Werten des Preisüberwachers dargestellt:



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus¹

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmerwohnung in einem Einfamilienhaus

Zu beachten ist, dass die Gemeinde Muri AG nach wie vor ebenfalls hohe Einnahmen aus Anschlussgebühren erzielt.

Ausmass der Erhöhung

Bei Gebührenerhöhungen sind willkürliche Veränderungen zu vermeiden. Konkret ist eine überproportional starke Veränderung für einzelne Benutzergruppen zu vermeiden. Wesentliche Veränderungen für eine einzelne Benutzergruppe wären nur möglich, wenn eine derartige Veränderung kostenseitig begründet wäre. Auch Gebühren für Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen ebenfalls nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etappierung geprüft werden.

¹ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/>



Die bereits beschlossene Erhöhung hat für die Modellhaushalte des Preisüberwachers Kostensteigerungen zwischen 32 und 59 Prozent zur Folge. Gleichzeitig wird mit dem neuen Gebührenmodell mit einer Verdoppelung der Gebühreneinnahmen gerechnet. Die Modellhaushalte des Preisüberwachers werden demnach weit unterdurchschnittlich betroffen. Folglich sind von der Gebührenerhöhung viele gewerbliche Benutzer und Kleinverbraucher überproportional betroffen, d.h. ihre Gebühren steigen gar um mehr als das Doppelte. Im konkreten Falle eines kleinen Gewerbebetriebs haben sich die Gebühren gar verfünffacht. Eine sachliche Begründung für derart unterschiedliche Erhöhungen in den Benutzergruppen liegt nicht vor. Somit ist gut nachvollziehbar, dass die Betroffenen eine solche Gebührenerhöhung als willkürlich wahrnehmen.

Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher unbedingt angezeigt. Gleichzeitig muss auch das neue Gebührenmodell insgesamt hinterfragt werden.

Eine Etappierung drängt sich bei der Einführung einer Regenwassergebühr ohnehin generell auf, damit den Betroffenen Zeit bleibt geeignete Massnahmen zur Vermeidung zukünftiger Kosten zu treffen. All die oben erwähnten Faktoren sprechen nicht nur für eine Anpassung des Gebührenmodells, sondern gleichzeitig auch für eine Etappierung der Gebühren. Da die Gemeinde Muri AG noch über beträchtliche Reserven verfügt, steht auch aus finanziellen Gründen einer Etappierung der Gebührenanpassung nichts im Weg.

Mit den bisherigen Gebühren konnten im letzten Jahr die Kosten der laufenden Rechnung nicht mehr gedeckt werden. Es wurde ein Aufwandüberschuss von 248'000 Franken ausgewiesen. Selbst für eine ausgeglichene Rechnung genügt somit in einem 1. Schritt auch die halbe Gebührenerhöhung.

Gebührenmodell

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponenten unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Wohnung oder Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Liegt der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren höher, sollten die Bemessungskriterien sich vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur ausrichten.

Die neue Grundgebühr pro Gebäudegrundfläche ist für reine Wohnbauten und vergleichbare, intensive Nutzungen zweckmässig. Bei diesen Nutzungen bleibt die Grundgebühr, im Vergleich zu den Einnahmen aus der Verbrauchsgebühr und der Regenwassergebühr, relativ niedrig. Für gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen ist die vorgesehene Basis für die Grundgebühr hingegen nicht zweckmässig. So sollte bei Gewerbebauten eher auf Belastungswerte nach SVGW abgestellt werden, wobei ein Belastungswert (neu Load Unit) gemäss Modell des Preisüberwachers durchschnittlich etwa 2 m² Gebäudegrundfläche eines Wohngebäudes entspricht.

Zu einem verursachergerechten Gebührenmodell gehört eine Regenwassergebühr. Diese darf zugleich nur für effektiv in die Kanalisation eingeleitetes Regenwasser erhoben werden. Wird das Regenwasser fachgerecht versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet, muss die Regenwassergebühr entfallen oder anteilmässig reduziert werden.

Die mittelfristig anrechenbaren Kosten und angemessene Gebühren

Mittelfristig sind die kalkulierten Gebühreneinnahmen, wie sie von der Gemeinde Muri beschlossen wurden, angemessen. Bei einer derart starken Änderung des Gebührensystems ist den Gebührenzahlern jedoch genügend Zeit einzuräumen, um auf die neue Kostensituation zu reagieren.



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeindeversammlung Muri AG das Gebührenreglement wie folgt anzupassen:

- **Bei der Bemessungsbasis für die Grundgebühren für Bauten ohne reine Wohnnutzung den potentiellen Schmutzwasseranfall zu berücksichtigen. Der Preisüberwacher schlägt dabei Belastungswerte nach SVGW vor.**
- **Die Regenwassergebühr zu erlassen oder zu reduzieren, wenn das Regenwasser fachgerecht versickert oder direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird.**

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher dem Gemeinderat:

- **Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 Prozent zu beschränken, das heisst die Grundgebühren generell nur halb so hoch wie ursprünglich vorgesehen festzulegen.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, die Selbstdeklaration der Gemeinde zusammen mit der veröffentlichten Gebühren zu publizieren und uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung und die Selbstdeklaration der Gemeinde auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher